

3. Ob die graubündnerischen Behörden das bewegliche Vermögen des Rekurrenten und dessen Erwerb richtig taxirt haben, ist eine Frage, die vom Rekurrenten hierorts nicht aufgeworfen worden ist und sich auch der Beurtheilung des Bundesgerichtes entziehen würde, indem die Ausmittelung des steuerpflichtigen Vermögens und Erwerbes einer Person lediglich Sache der zuständigen kantonalen Behörden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist in dem Sinne abgewiesen, daß der Kanton Graubünden berechtigt ist, das bewegliche Vermögen und den daselbst erzielten Erwerb des Rekurrenten für diejenige Zeit, während welcher letzterer im Steuerjahre vom 1. Oktober 1877 bis 1. Oktober 1878 im dortigen Kanton sich aufgehalten hat, zu besteuern.

II. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten.

For constitutionnel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

63. Urtheil vom 30. August 1879 in Sachen Höfe.

A. Pius Knobel, Schuster in Pfäffikon, Kanton Schwyz, belangte die Brüder R. A. Feusi, Kantonsrichter in Gurden, und Balthasar Feusi beim „Möbli“ in Pfäffikon für eine Forderung von 44 Fr. R. A. Feusi bestritt die Forderung nicht, sondern anerkannte die Hälfte davon schuldig zu sein, und leistete deshalb auch der Vorladung vor die Gerichtskommission Höfe auf den 7. September 1878 keine Folge. Balth. Feusi erschien dagegen vor Gerichtskommission und stellte das Begehren, daß Kläger von den Schranken gewiesen werde, da R. A. Feusi nicht anwesend sei und die Hälfte der Forderung, welche seine, Balthasar Feusi's, Person betreffe, nur 22 Fr. betrage und dem-

nach vor den Einzelrichter gehöre. P. Knobel stellte das Gegenrechtsbegehren, daß der Beklagte gerichtlich angehalten werde, sich in Sachen einläßlich zu benehmen. Die Gerichtskommission trat jedoch auf diese Begehren nicht ein, sondern sistirte die Gerichtsverhandlung und legte dem R. A. Feusi die Kosten sowie eine Ordnungsbuße von 5 Fr. 70 Cts. auf, in Erwägung, daß R. A. Feusi gehörig zittirt worden sei und keine Entschuldigung desselben vorliege.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff R. A. Feusi den Kassationsrekurs an die Gerichtskommission Schwyz, worauf dieselbe nach Anhörung des B. Feusi und des Pius Knobel das Erkenntniß der Gerichtskommission durch Urtheil vom 13. März dss. Jrs. aufhob und bezüglich der Kosten beschloß, es haben dieselben, mit Ausnahme derjenigen der Gerichtskommission selbst, welche diese an sich selbst zu tragen habe, bei der Hauptsache zu bleiben. Dieses Urtheil der Justizkommission beruht darauf, daß das angefochtene Erkenntniß mit den Begehren der Parteien sich gar nicht befasse, sondern denselben etwas anderes zugesprochen habe, als dieselben verlangt haben.

C. Nun beschwerten sich die Mitglieder der Gerichtskommission Höfe über das Urtheil der Justizkommission beim Bundesgerichte. Sie stellten das Begehren, daß dasselbe, soweit die Kosten der Gerichtskommission dieser selbst überbunden worden, aufgehoben werde, und führten zur Begründung an: Nach Art. 5 der schwyzerischen Kantonsverfassung dürfe Niemand seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden, woraus sich ergebe, daß Jedermann, sobald es sich um seine eigenen Rechte und Interessen handle, verlangen dürfe, nicht ungehört verurtheilt zu werden. Nun sei die Kassationsbeschwerde des R. A. Feusi der Gerichtskommission nie zur Vernehmung mitgetheilt, sie aber gleichwohl in einen Theil der daherigen Kosten verurtheilt worden. Allerdings seien die Gerichte für ihre Verrichtungen verantwortlich, allein Entschädigungsforderungen lädirtter Personen müssen durch eine besondere Klage geltend gemacht werden. Die Justizkommission hätte daher die über die Kassationsbeschwerde des R. A. Feusi erlaufenen Kosten den Parteien auflegen oder bei der Hauptsache belassen sollen, wobei es dann

Sache der Parteien gewesen wäre, die Gerichtskommission für deren unbegründete Urtheilsfassung civilrechtlich oder strafrechtlich zu belangen.

D. Die Justizkommission des Kantons Schwyz entgegnete in ihrer Bernehmlassung, in welcher sie auf Abweisung der Beschwerde antrug, im Wesentlichen Folgendes: Nach Gesetz und Praxis werden im Kanton Schwyz Kassationsbeschwerden nur der Gegenpartei, nicht der untern Instanz mitgetheilt, weil letztere ihre Entscheide motivirt abgebe und daher deren Gründe bekannt seien. Die angefochtene Bestimmung des Urtheils vom 13. März d. J. habe den Charakter einer Disziplinarverfügung, indem dem Kantonsgericht nach § 72 der Kantonsverfassung die Oberaufsicht über die untern Gerichtsbehörden zukomme, und solche Verfügungen bedürfen schon an sich keiner vorgehenden Vertheidigung seitens der Gemafregelten. Für den vorliegenden Fall bestehet überdies eine spezielle Bestimmung, da § 6 der Verordnung über die Kassation kreisgerichtlicher Urtheile vom 13. März 1857 vorschreibe, daß bei Guttheilung eines Kassationsgesuches bei der nächsten Versammlung des Kreisgerichtes (an dessen Stelle nun die Gerichtskommission getreten sei) das Verfahren ohne Erneuerung der Gerichts- und Schreibgebühren wiederholt werden müsse. Es wäre auch ungerecht, die Parteien in solchen Fällen die Kosten zahlen zu lassen. Im Kanton Schwyz werden, mit Ausnahme des Kantonsgerichtes, alle Gerichtsbehörden von den Parteien bezahlt und sei daher die angefochtene Verfügung im vorliegenden Falle ganz zutreffend.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Rekurrenten gehen von der Ansicht aus, daß die Frage, ob die Gerichtskommission zum Bezug der Kosten für die Gerichtsverhandlung vom 7. September 1878 befugt gewesen sei oder diese Kosten an sich zu tragen habe, nur in einem von den betreffenden Parteien gegen die Mitglieder der Gerichtskommission anzuhobenden Civil- oder Strafprozesse entschieden werden könne. Diese Ansicht ist aber eine ganz unrichtige. Sie wird durch den § 6 der Verordnung über die Kassation kreisgerichtlicher Urtheile vom 13. März 1877 ausdrücklich widerlegt und überdies versteht sich von selbst, daß die vorgesetzten Gerichtsbehörden von

Amteswegen befugt sind, Gerichtskosten, welche untern Instanzen ungesetzlicher Weise verursacht haben, den betreffenden Parteien abzunehmen und niederzuschlagen. Es liegt diese Befugniß in dem Oberaufsichtsrecht der oberen Gerichtsbehörden über die untern, welches Aufsichtsrecht im Kanton Schwyz dem Kantonsgerichte über die untern Gerichtsstellen durch § 72 der Verfassung ausdrücklich zuerkannt ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

64. Urtheil vom 6. September 1879 in Sachen Lenz.

A. Durch das bundesgerichtliche Urtheil vom 21. September 1878¹⁾ wurde das vom thurgauischen Obergerichte in Sachen J. Lenz gegen Jakob und Barbara Wägelin am 25. Oktober 1877 erlassene Erkenntniß, durch welches dem J. Lenz, unter Abänderung der gesetzlichen Eidesformel, der Schiedseid für eine dort näher bezeichnete Thatsache überbunden worden, aufgehoben, weil das Obergericht konstitutionell nicht berechtigt gewesen sei, eine gesetzlich bestehende Eidesformel zu modifiziren.

B. Hierauf verlangte Rekurrent beim Bezirksgerichte Frauenfeld als erste Instanz Guttheilung seiner Klage unter Kostens- und Entschädigungsfolge für die Beklagten. Das Bezirksgericht Frauenfeld erklärte sich jedoch durch Beschluß vom 5. November 1878 inkompetent, weil das bundesgerichtliche Urtheil sich auf das obergerichtliche Erkenntniß beziehe und daher nur das Obergericht zuständig sei, zu entscheiden, was nun in Sachen zu geschehen habe.

C. Gegen diesen Beschluß ergriff Lenz die Berufung an das Obergericht. Allein letzteres erklärte dieselbe unterm 24. Februar 1879 unbegründet und erkannte: Es habe Appellant vor Entscheidung der Rechtsfrage das Schiedshandgelübde zu leisten, es

¹⁾ Siehe Band IV dieser Sammlung, S. 378 ff.